



HS Gesundheit
BOCHUM

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung
für die Masterstudiengänge
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 09.07.2021, zuletzt geändert am 19.10.2022**

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 35/2022

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung
für die Masterstudiengänge
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 09.07.2021, zuletzt geändert am 19.10.2022**

nichtamtliche Lesefassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 30. Juni 2022 (GV.NRW S. 780b), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 (weggefallen).....	3
§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Physiotherapiewissenschaft M.Sc.	3
§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc.	4
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4
Anlage Nr. 1a: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft M.Sc. gem. § 4 Absatz 1 Ziffer 2	6
Anlage Nr. 1b: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft M.Sc. gem. § 4 Abs. 2	8
Anlage Nr. 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc. gem. § 5 Absatz 1 Ziffer 1	10

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie ggf. fachspezifische Regelungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren der zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge richtet sich nach der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

§ 2 (weggefallen)

§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Masterstudiengängen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften setzt folgendes voraus:

1. erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiengangs (i.d. Regel Bachelorstudiengang) nach den Voraussetzungen der §§ 4 bzw. 5.
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung bzw. durch den Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Abschluss i.S.d. Absatzes 1 Ziffer 1 erlangt wurde, sind gesonderte Nachweise gem. § 5 der Einschreibungsordnung bei der Einschreibung vorzulegen. Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Physiotherapiewissenschaft M.Sc.

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft setzt zusätzlich zu § 3 voraus:

1. Abschluss eines Bachelorstudienganges in der Physiotherapie oder
2. Abschluss eines Bachelorstudiengangs in einer der Physiotherapie verwandten Fachrichtung wie beispielsweise Therapie-, Sport- /Bewegungs- oder Gesundheitswissenschaften, Management im Gesundheitswesen, Psychologie, Pädagogik oder Medizin (vgl. Anlage 1a - Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse)

die jeweils mit 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen worden sind.

(2) Sofern der Bachelorstudiengang gemäß Ziffer 2 in einer der Physiotherapie verwandten Fachrichtung absolviert worden ist, ist zusätzlich einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

1. der Nachweis einer Berufszulassung als Physiotherapeut*in in Deutschland;
2. der Nachweis eines mindestens 3-semesterigen Studiums der Physiotherapie mit Erwerb von 90 ECTS Kreditpunkten;

3. der Nachweis einer mindestens für 1,5 Jahre und mit mehr als 2.700 Stunden begonnenen Ausbildung im Bereich der Physiotherapie (Theorie und Praxis);
4. der Nachweis einer mindestens 2-jährigen Arbeitserfahrung mit einem Umfang von mindestens 50 v.H in therapeutischer Funktion in Zusammenarbeit mit Physiotherapeut*innen.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können Zugang zum Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft erhalten, sofern 30 ECTS-Kreditpunkte nach Maßgabe der in Anlage 1b aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegten Verfahren, das auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Regelungen der §§ 14, 14a der Rahmenprüfungsordnung der Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften gelten entsprechend, sofern in dieser Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte (CPs) bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 180 CPs bzw., abweichend von § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge, 165 CPs bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 210 CPs ausgewiesen sind. Die sonstigen Regelungen der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc.

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften setzt voraus:

1. Abschluss eines Studiengangs in den Fachrichtungen Pflege-, Gesundheits-, Therapie- oder gesundheitsbezogene Sozialwissenschaften (siehe Anlage 2) durch den 180 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.
2. Nachweis von Kenntnissen in folgenden Bereichen:
 - a. Forschungsmethoden und Statistik, evidenzbasierte Forschung und Praxis/Epidemiologie oder Versorgungsforschung (im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten) sowie
 - b. Maßnahmen in der Gesundheitsversorgung in den Bereichen: Prävention/Gesundheitsförderung, Therapie/Rehabilitation, Palliation/Disease Management oder Familien-/Frauen oder Kindergesundheit/reproduktive Gesundheit (im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten).

(2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig treten die Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 17.6.2020 sowie die Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Physiotherapiewissenschaft vom 6.1.2021 außer Kraft.

**Anlage Nr. 1a: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudien-
gang Physiotherapiewissenschaft M.Sc. gem. § 4 Absatz 1 Ziffer 2**

Zu einem Studiengang in der Physiotherapie verwandten Fachrichtungen zählt insbesondere:

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Angewandte Therapiewissenschaft(en)	Bachelor
Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege	Bachelor
Präventions-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Rehabilitationswissenschaft	Bachelor
Prävention und Gesundheitsförderung	Bachelor
Prävention, Inklusion und Rehabilitation	Bachelor
Therapie- und Pflegewissenschaften	Bachelor
Therapiewissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Sport-/Bewegungswissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Angewandte Sportwissenschaft	Bachelor
Bewegungs- und Sportpädagogik	Bachelor
Bewegungswissenschaft(en)	Bachelor
Gesundheitssport und Prävention	Bachelor
Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport	Bachelor
Sport - Gesundheit - Freizeitbildung	Bachelor
Sport auf Lehramt	Bachelor
Sport und angewandte Trainingswissenschaft	Bachelor
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Bachelor
Sport und Leistung	Bachelor
Sport- und Bewegungspädagogik	Bachelor
Sport- und Bewegungsvermittlung in Freizeit- und Breiten- sport	Bachelor
Sport, Gesundheit & Leistung	Bachelor
Sportpädagogik	Bachelor
Sportpsychologie	Bachelor
Sportrehabilitation und Prävention	Bachelor
Sporttherapie	Bachelor
Sporttherapie und Prävention	Bachelor
Sportwissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Gesundheitsdaten und Digitalisierung	Bachelor
Gesundheit und Diversity	Bachelor
Gesundheit und Pflege	Bachelor
Gesundheit und Sozialraum	Bachelor
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor

Health Care Studies	Bachelor
Integrative Gesundheitsförderung	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
Public Health	Bachelor

Bereich Management im Gesundheitswesen

Studiengang	Mindestabschluss
Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapie- und Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapiemanagement	Bachelor

Bereich Medizin

Studiengang	Mindestabschluss
Medizinalfachberufe	Bachelor

Bereich Psychologie

Bereich Pädagogik

Anlage Nr. 1b: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft M.Sc. gem. § 4 Abs. 2

Die für den Zugang zum Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft nach § 4 Abs. 1 fehlenden ECTS-Punkte können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gem. § 4 Abs. 2 für folgende nachgewiesene Qualifikationsleistungen anerkannt werden.

1. Berufserfahrung im Gesundheitswesen:

- a) Mindestens 12-monatige Berufstätigkeit als Physiotherapeut*in im Umfang von mind. 50 v. H.
= 15 ECTS Kreditpunkte
- b) Mindestens 18-monatige Berufstätigkeit als Physiotherapeut*in im Umfang von mind. 50 v. H.
= 20 ECTS Kreditpunkte
- c) Mindestens 24-monatige Berufstätigkeit als Physiotherapeut*in im Umfang von mind. 50 v. H.
= 25 ECTS Kreditpunkte

2. Zusätzliche Studienleistungen:

Nachweis zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug in akkreditierten Hochschulstudiengängen = entsprechend der jeweils nachgewiesenen Höhe der ECTS-Kreditpunkte

Hierzu zählen Lehrveranstaltungen insbesondere folgender Themengebiete: Akademisches Schreiben, Biomedizinische Grundlagen, Epidemiologie, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Ethik, Forschungsmethodik/Statistik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Therapiewissenschaft, Psychologie, Physiotherapie, Rehabilitationswissenschaft, Wissensvermittlung.

3. Fort-/Weiterbildung:

Es muss sich um eine Fort- bzw. Weiterbildung (Einzelfallprüfung möglich) handeln, die evidenzbasiert und durch überwiegend akademisch ausgebildete Dozierende erfolgt.

Nachweise anerkannter Fort- und Weiterbildungen, die jeweils mindestens 30 Zeitstunden bzw. 40 Unterrichtseinheiten umfassen

= jeweils 1 ECTS-Kreditpunkt Dabei kann für jede Fort- und Weiterbildung mit einem Stundenumfang von mind. 30 Stunden fortschreitend 1 ECTS-Kreditpunkt angerechnet werden.

4. Fachpublikationen:

- a) Fachpublikation mit Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (nicht peer-Review)
= 5 ECTS-Kreditpunkte
- b) Fachpublikation mit Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (peer-Review)
= 20 ECTS-Kreditpunkte
- c) Fachpublikation ohne Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (peer-Review)

= 10 ECTS-Kreditpunkte

- d) einen eigenständigen Beitrag bei einer fachbezogenen Tagung bzw. Kongress
= 10 ECTS-Kreditpunkte pro fachlichem Kongress- / Tagungsbeitrag

5. Forschungserfahrung:

- a) Mindestens 6 Monate nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft (oder in vergleichbarer Position) in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von mind. 3 Stunden pro Woche (durchschnittlich)

= 5 ECTS-Kreditpunkte

Dabei können für weitere halbjährige Tätigkeit fortschreitend weitere 5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

- b) Mindestens 12 Monate wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt

- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % = 15 ECTS-Kreditpunkte

- bei einem Stellenumfang von mind. 50 % = 30 ECTS-Kreditpunkte bzw.

- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % und mind. 24 Monate andauernder Tätigkeit = 30 ECTS-Kreditpunkte

**Anlage Nr. 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudien-
gang Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc. gem. § 5 Absatz 1 Ziffer 1**

Dazu zählen insbesondere

Bereich Pflegewissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Pflegewissenschaft(en)	Bachelor
Advanced Nursing Practice	Bachelor
Innovative Pflegepraxis	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Gesundheitswissenschaften für Pflege- und Therapieberufe	Bachelor
Medizinalfachberufe	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
(Angewandte) Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Clinical Research	Bachelor
Midwifery	Bachelor

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Präventions-, Therapie-, Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Angewandte Therapiewissenschaften	Bachelor
Interdisziplinäre Frühförderung	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Sprachtherapie	Bachelor
Klinische Linguistik	Bachelor
Patholinguistik	Bachelor
Rehabilitationspädagogik	Bachelor

Bereich Sozialwissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Psychologie mit Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit	Master